



# Gemeinde HALSTENBEK

---

## Bebauungsplan Nr. 82

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Planungsstand vom 29.09.2021  
Aktualisiert 30.11.2021

---

Verfasser  
für die Gemeinde Halstenbek:

Günther & Pollok Landschaftsplanung  
Talstraße 9, 25524 Itzehoe



## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation .....	3
2. Aufgabenstellung.....	5
3. Auswirkungen der Planänderung auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	5
4. Kompensationsmaßnahmen.....	11

Anlage: Plandarstellung „Baumbestand“

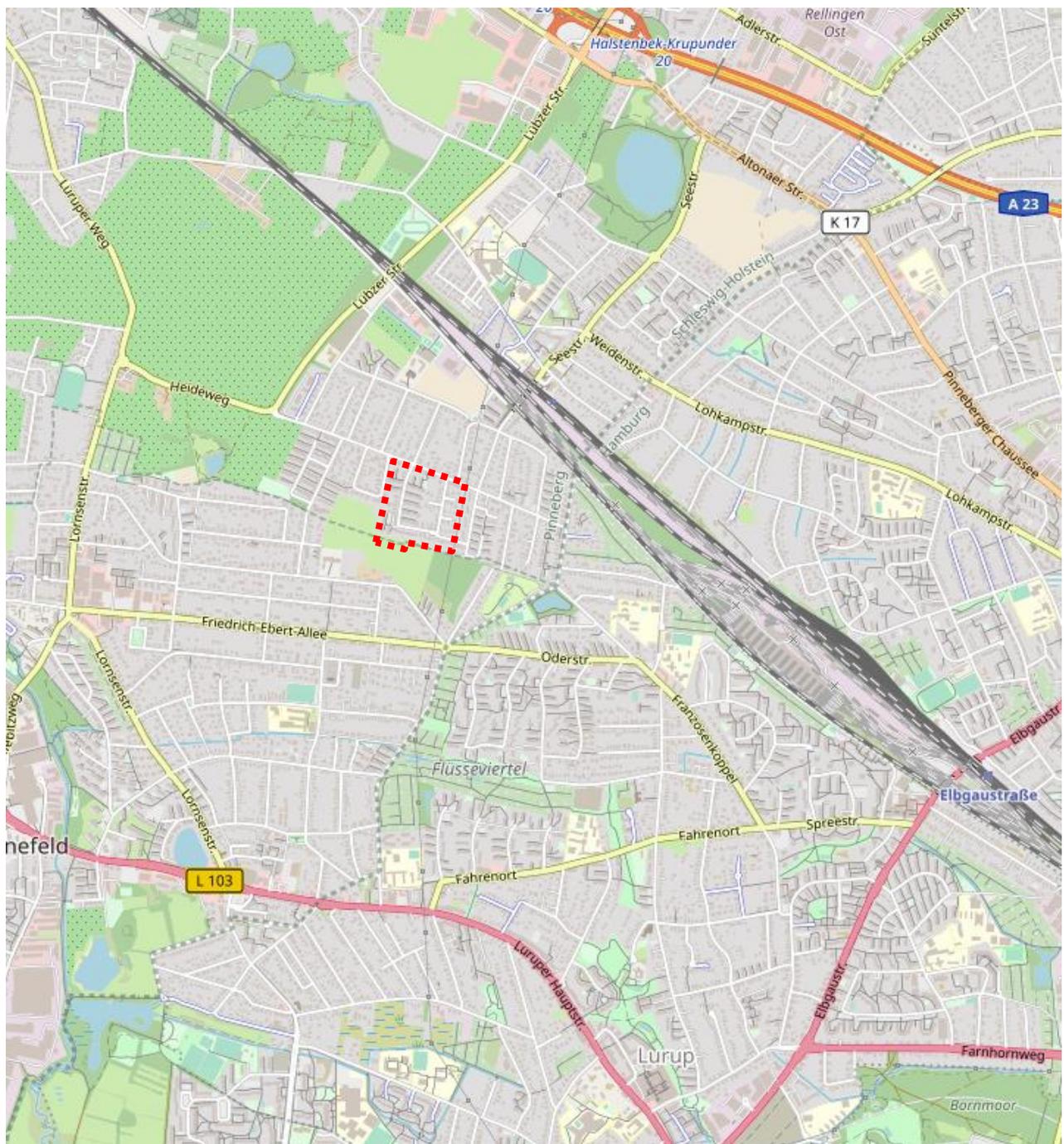


Abb.: Räumliche Lage des Plangebietes (gestrichelte Umgrenzung) innerhalb des Gemeindegebietes Halstenbek  
(Quelle: <https://www.openstreetmap.de/karte.html>, mit Eintragungen von G&P, 2021)

## 1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Halstenbek verfügt bisher über keinen Bebauungsplan für das Gebiet südlich des Heidewegs, östlich des Eschenweges, nördlich der Ortsgrenze zu Schenefeld sowie westlich der bebauten Grundstücke am Siebentunnelweg. Gemäß des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Halstenbek vom 24.06.2019 wird für den genannten Bereich der Bebauungsplan Nr. 82 unter Anwendung des § 13a als so genannter Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, wobei folgende Planungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit Einzelhausbebauung unter Beibehaltung des bisherigen Siedlungscharakters

Die Bebauung im Bereich Kastanienweg und Kiefernweg ist durch eine kleinteilige Straßenrandbebauung geprägt. Hier stehen i. d. R. Einfamilienhäuser einfacher Bauart aus den frühen 1960er Jahren auf meistens ca. 650 bis 750 m<sup>2</sup>, vereinzelt auch ca. 1.000 m<sup>2</sup> großen Grundstücken.

Die Grundstücke sind oft zwischen 15 m und 20 m breit, so dass unter Beachtung der Grenzabstände genug Platz für neue Wohnhäuser und das Vorbeiführen einer 3 m breiten Zufahrt zu einem Hinterliegergrundstück bleibt.

- Sicherung und Erhaltung begrünter Innenbereiche
- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan soll eine ortsübliche und lagegerechte Dichte der Bebauung sowie ihre Gliederung auf den Grundstücken geregelt werden, um auch die privaten Frei- und Gartenflächen und damit die städtebauliche Qualität des Wohngebietes nachhaltig zu sichern.

Der Plangeltungsbereich umfasst auch die Bebauung am Erlenweg, so dass mit Blick auf bestehende Bebauungspläne die „Lücke“ zwischen den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 4 „Heideweg“ (am Siebentunnelweg gelegen) und Nr. 53 (am Eschenweg und am Buchenweg gelegen) geschlossen wird.

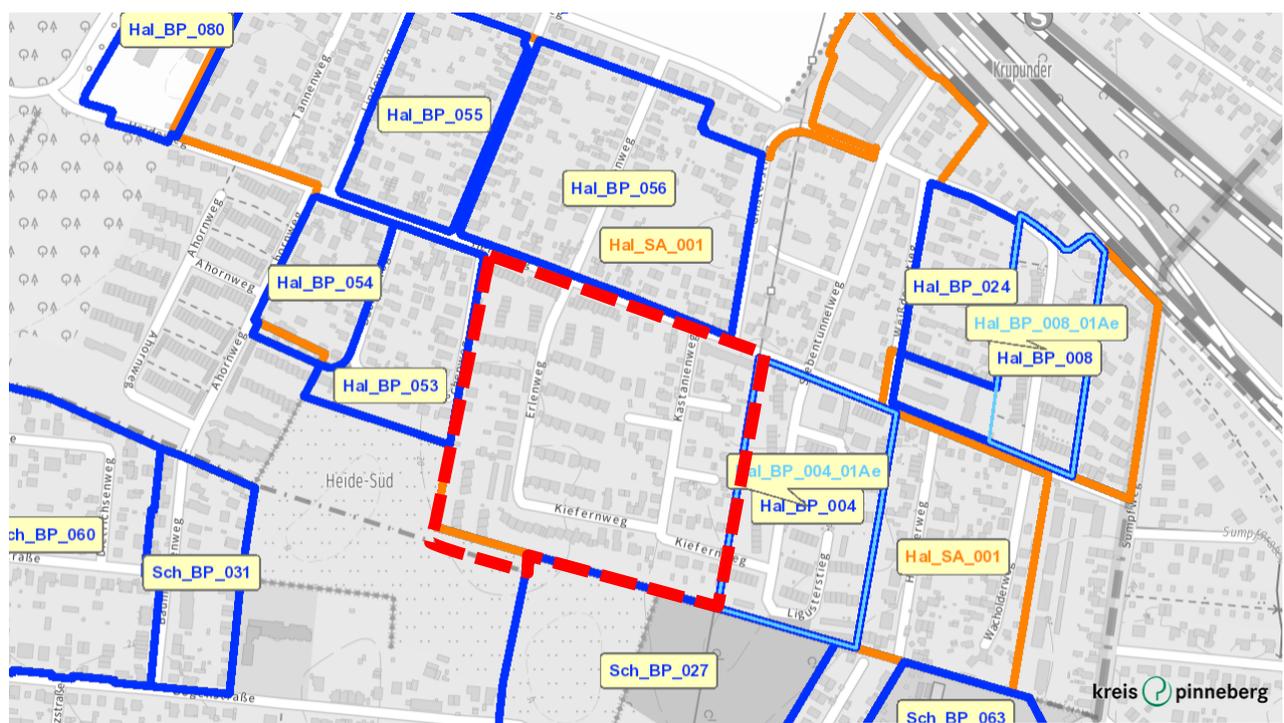


Abb.: Darstellung des Lage des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 82 im Zusammenhang mit bereits bestehenden Bebauungsplänen in Halstenbek und Schenefeld (Plan aus <https://geoportal2.kreis-pinneberg.de/>..., ergänzt durch Günther & Pollok 2021)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 ist - wie oben beschrieben und den Darstellungen zu entnehmen ist - weitestgehend bebaut und städtebaulich geprägt bzw. im baulichen Zusammenhang liegend, so dass der Plangebietsbereich durch die Gemeinde Halstenbek vollständig dem so genannten Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet wird. Eine im Südwesten der Bestandsbebauung bestehende Grünlandfläche wird weiterhin nicht für eine Bebauung vorgesehen und als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Für das Plangebiet wurde nunmehr durch die Gemeinde Halstenbek festgestellt, dass für die Flächen vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an Wohnraum zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ein klarstellender Regelungsbedarf besteht. Dem Planungserfordernis wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 entsprochen. Eine zeitnahe Neubebauung – ggfs. auch nach Abriss eines Bestandsgebäudes - ist nur auf wenigen Grundstücken zu erwarten, kann aber sukzessive vonstattengehen.

Die Planaufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, da keine UVP-Pflichtigkeit besteht, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter besteht (⇒ eine Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes ist nicht erkennbar) und da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die festgesetzte Grundfläche in dem Plangebiet beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.



**Abb.:** unmaßstäbliche Verkleinerung des B-Plan-Vorentwurfs für das Plangebiet  
(gefertigt: dn.stadtplanung, Stand 30.11.2021)



## 2. Aufgabenstellung

In diesem landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird dargelegt, welche Auswirkungen die Planung bzw. die Planrealisierung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hat und es sollen Umfang und Art der zuzuordnenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation ermittelt und benannt werden. Trotz der Lage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich können dieses grundsätzlich vor allem zu beachtende Aspekte geschützter Biotope und des Artenschutzes sein.

## 3. Auswirkungen der Planung / Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Für die Flächen eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Demzufolge werden Ergänzungen und Änderungen der bisherigen Bebauung zu keinen kompensationspflichtigen Eingriffen in das Schutzgut Boden führen, solange für die geplanten Gebäude und alle sonstigen Versiegelungsflächen einschließlich der Nebenanlagen, Terrassen, Stellplätze etc. einen Gesamtanteil von 60 % des gesamten Plangebietes (Orientierungswerte gem. § 17 BauNVO ⇒ Grundflächenzahl „GRZ“ max. 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen) nicht überschreitet. Eine Gesamtüberschreitung der GRZ ist für das Plangebiet nicht zu erwarten, denn die gewählten Grundflächenzahlen liegen für mehrere Teilflächen des Plangebiets zwischen 0,3 und 0,4 (WA2, WA3, WA5, WA7, WA8, WA9, WA11) und nur in den Teilgebieten WA1a, WA1b, WA4a, WA4b und WA6 wird aufgrund der Reihenhausbauungen eine GRZ von 0,45 festgesetzt, um auch hier einen begrenzten Entwicklungsspielraum anzubieten. In Teilgebiet WA10 wird die GRZ 0,2 festgesetzt.

### Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete / geschützte Landschaftselemente

Im Plangebiet besteht kein Schutzgebiet gemäß § 23 bis § 29 BNatSchG.

Innerhalb eines mind. 3 km messenden Umkreises ist weder ein FFH-Gebiet noch ein EU-Vogelschutzgebiet vorhanden, so dass eine darstellbare beeinträchtigende Wirkung auf ein solches NATURA-2000-Gebiet nicht zu erwarten ist.

Für die Gemeinde Halstenbek besteht die „Satzung der Gemeinde Halstenbek zum Schutz des Baumbestandes - Baumschutzsatzung - in der Fassung der 2. Nachtragssatzung“ in der Fassung vom 19.12.2011. Nach § 3 der Baumschutzsatzung sind folgende Bäume geschützt:

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (Durchmesser 32 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Für langsam wachsende Arten wie Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Ilex, Mehlbeere und Kugelahorn gilt ein Mindestumfang von 50 cm (Durchmesser 16 cm), für die Arten Weide, Pappel und Birke gilt ein Mindestumfang von 150 cm (Durchmesser 48 cm) gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Gesamtumfang aller Stämme maßgebend, wobei jedoch mindestens ein Stamm die Hälfte des Schutzzumfanges haben muss.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt diese Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sowie für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten oder anzupflanzen sind.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
  - (a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen und
  - (b) Obstbäume, Kiefern, Fichten und Tannen und
  - (c) Bäume auf Waldflächen im Sinn des Landeswaldgesetzes



- (4) Unberührt von dieser Satzung bleiben Schutzbestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen.

Die gemäß der Baumschutzsatzung geschützten Bäume sind in der als Anlage zu diesem landschaftsplanerischen Fachbeitrag beigefügten Plandarstellung kenntlich gemacht.

Auch sind landschafts- bzw. ortsbildprägende Bäume nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 gemäß des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017, Ziffer 3.4, in der als Anlage diesem landschaftsplanerischen Fachbeitrag beigefügten Plandarstellung kenntlich gemacht. Aufgrund ihres Wuchses und ggfs. auch infolge einer Kappung der Bäume sind einige Exemplare nicht als orts- bzw. landschaftsbildprägend dargestellt, auch wenn ein ansonsten ausreichender Stammumfang gegeben ist.

Da die sonstigen Bäume (Stammumfang < 2 m) nicht orts- bzw. landschaftsbildprägend sind, und da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe (hier: nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG => die Beseitigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbildprägenden Bäumen) als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, entsteht durch den möglichen Verlust der nicht prägenden Bäume kein Kompensationserfordernis. Dennoch sind grundsätzlich Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen umzusetzen, um die Voraussetzungen für eine Erhaltung der Bäume innerhalb des Plangeltungsbereichs und in dessen Nähe zu schaffen.

Knicks und andere flächenhafte gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und / oder § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotopie wie Knicks oder naturnahe Gewässer sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend und somit auf das Plangebiet wirkend nicht vorhanden.

Auch Waldflächen bestehen im oder am Plangebiet nicht.

Die zur Festsetzung geeigneten Großbäume werden in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt und mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b festgesetzt.

Besondere Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen werden voraussichtlich erforderlich im Fall von baulichen Maßnahmen auf folgenden Flächen, damit die Stämme, Kronen und Wurzelbereiche so erhalten, gepflegt und behandelt werden, dass die Vitalität nicht erheblich eingeschränkt wird (= festgesetzte Bäume, zu deren Schutz ggfs. besondere Maßnahmen umzusetzen sein werden):

- Teilgebiet WA 1a: Bebauung auf Fl.st. 29/3 (Heideweg Nr. 96)
- Teilgebiete WA 1a, WA 1b und WA 2: sämtliche Grundstücke mit Zufahrten von Eschenweg im Kronentraufbereich zzgl. mind. 1,5 m von Großbäumen
- Teilgebiet WA 1b: Bebauung auf Fl.st. 29/107 (Erlenweg Nr. 34)
- Teilgebiet WA 1b: Bebauung auf Fl.st. 29/100 (Erlenweg Nr. 44)
- Teilgebiet WA 1b: Bebauung auf Fl.st. 29/95 und Fl.st. 29/124 (Garagenanlage und ggfs. Erlenweg Nr. 46)
- Teilgebiet WA 2: Bebauung auf Fl.st. 164/29 (rückwärtiger Grundstücksanteil Erlenweg Nr. 54)
- Teilgebiete WA 2 und WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/120 (Garagenanlage) und auf Fl.st. 164/29 (Erlenweg Nr. 54) aufgrund einer großen Eiche am Nordende von Fl.st. 29/93
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/120 (Garagenanlage) und auf Fl.st. 29/121 (Randbereich Erlenweg) sowie ggf. Fl.st. 164/29 (Erlenweg Nr. 54) aufgrund mehrerer Bäume, deren Kronen und ggfs. auch Wurzelbereiche bis in den Bereich der Garagen ragen.
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/87 (Erlenweg Nr. 60)
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/85 (Erlenweg Nr. 56)
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/82 (Erlenweg Nr. 70)



- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/84 (Erlenweg Nr. 74)
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/81 (Kiefernweg Nr. 2)
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/80 (Kiefernweg Nr. 4)
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/75 + 29/76 + 29/77 (Kiefernweg Nr. 10 + Nr. 12 +Nr. 14)
- Teilgebiet WA 3: Bebauung auf Fl.st. 29/74 + 29/73 + 29/72 + 18/19 (Kiefernweg Nr. 16 + Nr. 18 +Nr. 20 + Nr. 22)
- Teilgebiet WA 4a: Bebauung auf Fl.st. 29/17 + 29/18 (Heideweg Nr. 104 + Nr. 104a)
- Teilgebiet WA 4b: Bebauung auf Fl.st. 29/65 (Erlenweg Nr. 67)
- Teilgebiet WA 8: Bebauung auf Fl.st. 28/26 (Kastanienweg Nr. 20)
- Teilgebiet WA 8: Fl.st. 28/20 und 28/21 (Kastanienweg Nr. 12 + Nr. 10)
- Teilgebiet WA 9: Bebauung auf Fl.st. 28/2 (Heideweg Nr. 110)
- Teilgebiet WA 10: Fl.st. 27/9 (Kastanienweg Nr. 9)
- Teilgebiet WA 10: Fl.st. 27/10+ 27/14 (Kastanienweg Nr. 19 + Nr. 21)
- Teilgebiet WA 10: Fl.st. 27/16 + 27/17 (Kastanienweg Nr. 25 + Nr. 27)
- Teilgebiet WA 10: Fl.st. 27/15 + 27/20 + 27/21 (Kastanienweg Nr. 23 + Kiefernweg Nr. 25 + Nr. 27)
- Teilgebiet WA 10: Fl.st. 27/21 (Kiefernweg Nr. 27)
- Teilgebiet WA 10 und WA 11: Fl.st. 27/1 + 27/2 + 27/4 + 27/5 (Heideweg Nr. 116/118/120 + Kastanienweg Nr. 1 + Nr. 5 + Nr. 7)
- die Birken entlang der südlichen Seite des Heidewegs, da die Gemeinde hier eine Straßenbaumaßnahme plant zur Verbesserung der bisherigen Situation für KFZ, Radfahrer\*innen und Fußgänger\*innen. Die Birken stehen zumeist zwar außerhalb des Plangeltungsbereichs dieses Bebauungsplans Nr. 82 oder unmittelbar an dessen Grenze, jedoch ragen die Kronen und vermutlich auch die Wurzelbereiche in das hier zur Rede stehende Plangebiet. Es werden dann in dem gesonderten Planverfahren die erforderlichen Maßnahmen festzulegen sein. Der Straßenausbauplanung kann und soll im Rahmen des Bebauungsplans nicht vorgegriffen werden.

### **Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes**

Es ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Als Grundlage der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung dient eine Sichtprüfung der Plangebietsfläche auf ggf. Horste oder Quartiere von anderen standortgebundenen Großvögeln und eine ergänzende faunistische Potenzialabschätzung anhand der im Gelände vorgefundenen Biotopstrukturen.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tier-vorkommen als faunistische Potentialabschätzung im Plangebiet auftreten; sie sind somit planungsrelevant:

- Im Bereich der Gebäude (auch in Nähe des Plangeltungsbereichs) sowie in den Gehölzen aller Art (im und am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden wie z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) können vorkommen und das Gebiet ggf. auch von außerhalb zur Nahrungssuche aufsuchen.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch in ggfs. von Baumaßnahmen betroffenen Bäumen nicht anzunehmen.

Vorkommen von Offenlandvögeln sind für das südlich / südwestlich angrenzende Grünland nicht bekannt, jedoch auch nicht gänzlich auszuschließen (Wiesenpieper, ggfs. Schafstelze, Kiebitz und andere). Das Grünland soll erhalten werden durch eine Festsetzung als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, so dass diese so genannte „ökologische Gilde“ der Brutvögel nicht betroffen sein kann.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen im wesentlichen Teil des bebauten Plangebiets, des hohen Störpotenzials der intensiven Nutzung der Gartenflächen, Grünstreifen und Grünflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie vor allem von den synanthropen Arten Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus in Gebäuden und Höhlen in Großbäumen bestehen. In Altgebäuden können Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet und hier insbesondere die verschiedenen Gehölzbestände weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- Aufgrund der intensiven Pflege in Verbindung mit vielen Hautieren (vor allem Katzen) wird für die Gehölzstrukturen kein Potenzial für ein Vorkommen der Haselmaus festgestellt. Zudem wurden bei der Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden. Es ist keine relevante Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Von nah gelegenen Gewässern und auch aus Gartenteichen können ggf. Amphibien der störungstoleranten Arten Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch während der Landlebensphase ggf. auch in das Plangebiet gelangen.

Die Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Laubfrosch, Moorfrosch oder Kammmolch) liegen auch in Kenntnis der Datenauskunft des LLUR zum Bebauungsplan Nr. 82 als Auszug aus dem dortigen „Artenkataster“ vom 20.01.2021 nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der bebauten Ortslage mit nur im Süden und Südwesten angrenzenden offenen Lebensräumen nicht vor.



- Gewässer / Fließgewässer sind – abgesehen von künstlichen Gartenteichen - nicht vorhanden.
- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse) können ggfs. an den südlichen und südwestlichen Plangebietsrändern vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitats sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenauskunft aus dem Artenkataster des LLUR wurden mit Datum vom 20.01.2021 von dort keine planungsrelevanten Tiervorkommen mitgeteilt.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt. Die Gemeinde Halstenbek verzichtet in Kenntnis der Auskunft des LLUR und aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung der Plangebietsflächen mit bestehenden Bebauungen und Gartenanlagen sowie aufgrund der geplanten Erhaltung der Großbäume auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und auf die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz.

Das Plangebiet liegt nicht in einem oder an einem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG. Auch ein FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet liegt nicht in einer bewertungsrelevanten Nähe, so dass eine Betroffenheit einer besonders oder streng geschützten Tierart nicht anzunehmen ist.

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich vorbehaltlich anders lautender Ergebnisse während des weiteren Planaufstellungsverfahrens nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Reptilien	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitats der Arten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.



<b>Amphibien</b>	<b>Nein</b>	<p>Kleingewässer werden durch die Planung nicht verändert. Es verlaufen hier keine Hauptwanderrouten. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen innerhalb des Plangebiets aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen von Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
<b>Vögel</b>	<b>Ja / Nein</b>	<p>„Ja“ bezieht sich darauf, dass Gehölze und Gebäude als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung sind.</p> <p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. Grünland wird erhalten.</p> <p>„Nein“ bezieht sich darauf, dass ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Schonfrist für Arbeiten an Gebäuden und an Gehölzen aus § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegen wird.</p>
<b>Säugetiere - Fledermäuse</b>	<b>Ja / Nein</b>	<p>„Ja“ bezieht sich darauf, dass alle Fledermausarten streng geschützt gem. § 7 BNatSchG sind, wobei für das Plangebiet vor allem eine Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht auszuschließen ist. Quartiere können in Gebäuden sowie in Großbäumen mit Höhlen oder mit z. B. abgelösten Rindenpartien bestehen.</p> <p>Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen.</p> <p>„Nein“ bezieht sich darauf, dass in Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG bei Umsetzung einer örtlichen Überprüfung Einhaltung einer Schonfrist vom 01. März bis zum 30. November für Arbeiten an potenziellen Quartierstandorten (Höhlenbäume und Altbäume, Altgebäude) und bei rechtzeitiger Installation von Ersatzquartieren nicht vorliegen.</p>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind bezüglich der Haselmaus keine Vorkommen anzunehmen, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezüglich Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</p>



<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	<p>In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Für die betroffenen Großbäume liegen keine Hinweise auf ausreichend große Mulmbildungen vor und die Datenauskunft des LLUR beinhaltet keine Angabe zu ggf. Eremit-Vorkommen im Plangebiet oder dessen näherem Umkreis und zudem werden ausreichend alte Großbäume aufgrund der Planaufstellung / Planrealisierung nicht entfallen müssen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</p>
--------------	-------------	---

Bezüglich des Schutzes von Vogelarten sind gemäß der obigen Aufstellung Eingriffe in Gehölze und Gebäude artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen.

Bezüglich des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten in / an Gebäuden und in Baumhöhlen sind einzelfallbezogene Überprüfungen von Bestandsgebäuden und potenziellen Quartierbäumen vorzunehmen und ggfs. werden geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Arten umzusetzen sein.

Aufgrund des Charakters der Planaufstellung für einen bereits bebauten Bereich ist es nicht sinnvoll, eine konkrete Bestandserfassung für Vogel- und Fledermausvorkommen durchzuführen. Dies liegt darin begründet, dass sowohl Vögel als auch Fledermäuse wechselnde Standorte / Quartiere nutzen und es ist außerdem kein Zeitpunkt / Zeitrahmen festlegbar, wann auf welcher Fläche ein Bauvorhaben realisiert wird.

#### **4. Umzusetzende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

##### Maßnahmen des Baumschutzes / Gehölzschutzes

Es sind im Zuge der Planrealisierung folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Von der Maßgabe ausgenommen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

- Zum Schutz von Großbäumen (s. Anlage) ist im Zuge der Planung zu prüfen, ob die geplante Bebauung auch mit einer Erhaltung der Bäume realisiert werden kann. Die außerhalb des Plangebietes aber an dessen Rand stocken Großbäume sind ebenso wie weitere Bäume, die nicht auf den Plangebietsflächen wachsen, vor Schäden zu schützen. Zu diesem Zweck sind Maßnahmen nach DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und nach der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sowie der ZTV-Baumpfleger



(2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege umzusetzen; dieses sind:

- Der Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m darf außerhalb bestehender Zufahrten / Wege / Straßen / Gebäuden nicht befahren werden, nicht für Aufschüttungen oder Abgrabungen und nicht als (Zwischen-)lagerfläche genutzt werden, um Schäden an Wurzeln, Stamm und Krone zu vermeiden.
- Bei unvermeidbaren Arbeiten in Nähe zum Bäumen / Großbäumen sind die Stämme der Bäume mit einem effektiven Stammschutz zu versehen, z. B. aus umgelegten Drainagerohren mit stabilen Holzbohlen
- Sofern beim Aufgraben Starkwurzeln auftreten / gefunden werden sollten, so sind fachgerecht saubere und glatte Schnitte herzustellen. Es ist nicht zulässig, z. B. mit einem Bagger oder anderem Großgerät Starkwurzeln abzureißen.
- Im Rahmen der Baustelleneinweisung, des Baubeginns und voraussichtlich auch während der Bauzeit wird die Einsetzung eines Baumsachverständigen oder ggfs. einer qualifizierten Umweltbaubegleitung empfohlen zur Sicherstellung der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bäume.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Baumschutzsatzung kann eine Ausnahme von den Verboten zur Beseitigung oder Beschädigung von Bäumen zugelassen werden für ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht und das mit den erforderlichen Abstandsflächen wegen eines Baumes auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht verwirklicht werden kann. Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird davon ausgegangen, dass ein solcher Anspruch auf eine Bebauung gegeben sein wird. Im Fall des unvermeidbaren Fortfallens eines gemäß der Baumschutzsatzung an sich zu erhaltenden Baums ist entsprechend § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung auf Kosten des jeweiligen Vorhabenträgers ein Ersatzbaum standortgerechter Art von mindestens 14 – 16 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück des Vorhabens herzustellen oder – falls dies in absehbarer Zeit erneut zum Vorliegen eines Ausnahme- oder Befreiungstatbestandes führen würde oder aufgrund einer besonderen räumlichen Enge oder Ver- und Entsorgungsleitungen nicht realisierbar sein sollte – auf einer anderen Fläche innerhalb des Gemeindegebietes.

#### Maßnahmen des Artenschutzes

Es ergeben sich gemäß der Potenzialabschätzung mit möglichen Fledermausquartieren (Sommerquartiere im Zeitraum März bis November und ggfs. auch Winterquartiere) sowie aufgrund des Vorkommens von Vogelnist- und Aufzuchtplätzen während des Sommerhalbjahres zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG folgende umzusetzende Maßnahmen:

- Vogel- und Fledermausvorkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Keine Rodung von Gehölzen und kein Beginn der Bauarbeiten in der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) entsprechend der allgemein gültigen Regelung für Arbeiten an Gehölzen § 39 BNatSchG.

Von der Maßgabe ausgenommen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung



- von Bäumen – sofern hier keine Brut- und Aufzuchtstätten von zu schützenden Vögeln bestehen.
- Fällung von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen (=> solche mit Höhlen, abgelösten Rindenpartien, Astausbrüchen und ähnlichen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse) möglichst in den Wintermonaten Dezember und Januar mit vorheriger Kontrolle auf Höhlen und im Fall des Bestehens von Höhlen Durchführung einer sachkundigen Besatzkontrolle auf Fledermausvorkommen mit Dokumentation. Sofern in den Höhlen ein Besatz festgestellt werden sollte, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere umzusetzen.
  - Vor dem Abriss und vor der Durchführung von Umbauarbeiten an Gebäuden insbesondere in Dachbereichen mit Potenzial für Fledermausquartiere (=> kühler frostfreier Bereich mit geeigneter Luftfeuchtigkeit) innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) ist vor Baubeginn eine sachkundige Kontrolle auf einen aktuellen Fledermausbesatz durchzuführen und zu dokumentieren. Gleiches gilt für den Fall der nicht erwarteten Fällung von (potenziellen) Winterquartierbäumen.
  - Eine Bestandsüberprüfung darf nicht älter als 5 Kalendertage vor Baubeginn sein.
  - Sofern ein bestehendes, aktuell aber nicht besetztes, Fledermausquartier entfernt oder erheblich beeinträchtigt wird oder werden kann, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen und es werden künstliche Fledermausquartiere in benachbarten Bäumen oder an benachbarten oder den neuen Gebäuden /Gebäudeteilen zu installieren sein.

Zu empfehlende Fledermausquartiere der Firma Hasselfeldt sind (<http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>):

Fledermausgroßraumhöhle FGRH (1 Stück für 1 Abrisshaus)

oder der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:

Fledermaus-Großraumhöhle 1FS (1 Stück für 1 Abrisshaus)

oder Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (1 Stück für 1 Abrisshaus)

Zum Einbau in die Fassaden der neuen Gebäude sind ebenfalls bei diesen Firmen geeignete Nisthilfen (Niststeine) im Handel erhältlich.

In der Nähe der Fledermaushöhle/n ist jeweils mind. 1 Vogelnistkasten zu installieren, um die Besiedlung des Fledermauskastens durch Vögel zu vermeiden. Anstelle der weit verbreiteten „Meisenkästen“ sollten besser Typen für bedrängtere Arten verwendet werden, z.B. für Stare, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Zu empfehlende Nisthilfen der Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>:

Nisthöhle U-Oval 30/45 oder Nischenbrüterhöhle NBH (1 Stück je Fledermausquartier)  
oder „Nistkasten für Stare & Gartenrotschwanz“ STH (1 Stück je Fledermausquartier)

oder der Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>:

Nischenbrüterhöhle Typ 1N (1 Stück je Fledermausquartier) oder Nisthöhle 2GR (oval)  
(1 Stück je Fledermausquartier)



Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiver Insekten sowie zur Energieeinsparung sollen die Außenbeleuchtungen auf öffentlichen und privaten Flächen insektenfreundlich ausgeführt werden. Dies beinhaltet staubdichte, nach unten ausgerichtete und zu den Gehölzen und sonstigen Grünflächen hin abgeschirmte Leuchten, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Dies gilt auch für beleuchtete Werbeanlagen.

Als insektenfreundlich gelten z.B. „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS). Eine weitere Alternative stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen.

Bei Beachtung der o. g. Maßnahmen einschließlich der Ausführungsfristen, der Überprüfung auf Fledermausquartiere und der Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse gemäß der obigen Beschreibungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogel- und Fledermausarten bzw. keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Darüber hinaus gehende Kompensations- und Maßnahmenerfordernisse bestehen nicht.

---

Gefertigt: Itzehoe, d. 29.09.2021, aktualisiert 30.11.2021

*Günther & Pollok Landschaftsplanung  
Talstraße 9  
25524 Itzehoe*



# Gemeinde Halstenbek

## Bebauungsplan Nr. 82

### Anlage zum landschaftsplanerischen Fachbeitrag Darstellung des Baumbestands

Planverfasser:  
**Günther & Pollok**  
Landschaftsplanung  
Tafelstraße 9 22524 Halstenbek  
Tel. 04821 / 94 96 32 20



Maßstab: 1:500  
Datum:  
29.09.2021

#### LEGENDE 1

- Baum mit Schutz gemäß Baumschutzsatzung (Art (Stamm(m) / ØKrone(m)) „Laubbaum“ bzw. „Nadel“ = Art nicht angeben mit Schutz gemäß Baumschutzsatzung  
- Stammumfang mind. 100 cm (Durchmesser 32 cm)  
- bei Eibe, Rotom, Weißdorn, Ilex, Mehlbeere, Kugelahorn: davon die Hälfte  
- bei Weide, Pappel und Birke Stammumfang mind. 150 cm (Durchmesser 48 cm)
- Nicht geschützt gemäß Baumschutzsatzung sind:  
- Obstbäume, Kiefern, Fichten und Tannen  
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien  
- Bäume auf Waldflächen
- Baum von Orts- bzw. landschaftsbildprägender Größe (Stammumfang 2 m oder mehr, vergl. Erlass vom 20.01.2017 „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Ziffer 3.4
- Fläche / Baumstandort sind einsehbar bzw. Zutritt nicht möglich

Begehungen am 17.03.2021, 18.05.2021  
Alle Eintragungen zu Gehölzstandorten, Anzahlen und Größen sind aus der örtlichen Vermessung von Dipl.-Ing. Felschart übernommen und Artbezeichnungen wurden aktualisiert.  
Die Kennzeichnung von Bäumen gemäß der Baumschutzsatzung erfolgte unter Verwendung von ergänzenden Angaben der Gemeinde Halstenbek vom 19.03.2021 und gelten vorbehaltlich der Ergebnisse einer zusätzlichen örtlichen Überprüfung, sofern hierfür ein Erfordernis festgestellt werden sollte.  
Erstellt: Günther & Pollok Landschaftsplanung, 23.07.2021 / 29.09.2021 / 30.11.2021

#### LEGENDE 2

- Schmutzwasserschacht
- Regenwasserschacht
- allg. Schacht rund
- allg. Schacht eckig
- Straßenschild
- Straßenschild rund
- Schutzwasser-Hausanschluss
- Regenwasser-Hausanschluss
- Regenfahrrad
- Schaltkasten
- Wasserschleifer / Hausanschluss
- Abwasserhänger
- Hauptleitung
- Unterflurhydrant
- Fernwärmeüberträger
- Gasschieber
- Brunnen / Peilrohr
- Grabenleitung / Rohrsohle
- Briefkasten
- Papierkorb
- Poller
- Parkscheinautomat
- Denkmal
- Findling
- Bank
- Spielgerät
- Schranke
- Andreaskreuz
- Notrufsäule
- Fahnenmast
- Postkasten
- Leuchtmast
- E-Mast mit Laterne
- Straßenlaterne
- Bogenlampe
- Verkehrszeichen
- sonstiges Schild
- Werbeobjekt
- Halbstellenschädel
- Kameramast
- Uhrenmast
- Verkehrsgratanlage
- Klinkerstein
- Baum (Art (Stamm(m) / ØKrone(m))
- Baumstumpf
- HShenpunkt
- Kabelschacht, einfach, doppelt, dreifach

#### Arten der Oberflächenbeschaffenheit

- BB Bewuchs/Beet
- GR Grün
- OB Oberboden
- WD Wassergr. Decke
- schw Schotter
- AS Asphalt
- PL Platten
- NP Natursteinpflaster
- RG Rasengittersteine
- RI Rinne
- BR Betonrechteckpflaster
- BR Betonverbundpflaster
- stw Natursteinpflaster
- RG Betonquadratpflaster
- KI Kies
- SA Sand
- KL Klinker
- B Beton

Die Koordinaten beziehen sich auf ETRS89-GK (Hamburg = System 320).  
Die grau dargestellten Grenzen und Gebäude stammen aus ALKIS und haben nur grafische Genauigkeit! Diese Grenzen und Gebäude sind für Planungs Zwecke nicht geeignet!  
Die schwarz dargestellten Gebäude (Dächer), Hecken und Bäume wurden aus dem Luftbild und der Punktwolke einer UAV-Befliegung digitalisiert.  
Für die Richtigkeit der Baumarten kann nicht garantiert werden.

Index	Datum	Art der Änderungen	Gezeichnet

Dipl. Ing. Martin Felschart  
Hafenstraße 22  
22421 Halstenbek  
Tel. 04821 - 95 73 0

Vermessungsbüro Felschart  
Strömstraße 22a  
22421 Halstenbek  
Tel. 04821 - 94 22 0

**B-Plan Nr. 82**  
Gemeinde Halstenbek  
Bestandsplan

Gemarkung: Halstenbek		Flur:	
aufgenommen	16.11.2012	Schönstedt	Maßstab: 1:500
gezeichnet	01.-05.02.2021	Romes	Plannummer
berechnet	20.-24.01.2021	Schönstedt	<b>20804-TOP-01</b>

